



TOP 26

**Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode bzgl. Befangenheiten und Interessenskonflikten****Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 6. Juli 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

der Antrag Nr. 20/18 wurde vom Ältestenrat eingebracht und zielt auf eine Regelung über Befangenheiten und Interessenskonflikte von Landessynodalen in der Geschäftsordnung der Landessynode. Bislang gibt es eine solche Regelung nicht.

Anlass war, das kann man, glaube ich, ganz offen sagen, dass im Mai 2018 der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses zum Direktor des Ev. Pfarrseminars gewählt wurde. Aus diesem Anlass wurde daran erinnert, dass der Nominierungsausschuss zu Beginn der Legislaturperiode bei der Zusammensetzung der Geschäftsausschüsse darauf geachtet hat, dass Synodale nicht in dem Geschäftsausschuss mitarbeiten, der unmittelbar für ihr berufliches Arbeitsgebiet zuständig ist, und dass in diesem Fall ein Wechsel des Ausschusses ein ungeschriebenes Gesetz sei. Da der Direktor des Pfarrseminars den Ausschuss nicht wegen seines neuen Amtes gewechselt hat, ist der Ältestenrat der Auffassung, dass dieser Fall in der Geschäftsordnung grundsätzlich geregelt werden sollte.

In der Ausschussberatung haben wir diese Frage sehr grundlegend und streitig diskutiert. Hier wurde es einerseits, wie schon im Ältestenrat, kritisch gesehen, wenn die bisherigen Absprachen keine Gültigkeit mehr zu haben schienen.

Andererseits hat der Rechtsausschuss losgelöst vom Einzelfall gefragt, ob dieser Fall in der Geschäftsordnung geregelt werden soll. Dabei hat er zum Vergleich auf die staatlichen Parlamente geschaut und festgestellt, dass weder die Geschäftsordnung des Bundestags noch die Geschäftsordnung des Landtags eine Befangenheitsregelung enthält. Im Bundestag und im Landtag wird das Problem nicht auf der Ebene der Geschäftsordnung bei der Einzelfallentscheidung gesehen, sondern auf der generellen Ebene der Vereinbarkeit, der Kompatibilität verschiedener Ämter. Die Aufgabe der staatlichen Parlamente wie der Landessynode besteht im Wesentlichen im Gesetzgebungsrecht und die Feststellung des Haushalts. Die Gesetze gelten sowohl im landeskirchlichen Bereich als auch im staatlichen Bereich generell für alle, also auch für die Parlamentarier bzw. Landessynodalen selbst. Das Staatsrecht kennt deshalb keine Befangenheitsregelungen für Einzelfallentscheidungen, sondern Inkompatibilitätsvorschriften für das Amt als solches. Zur Vermeidung von Kollisionen mit der Wahrnehmung anderer Ämter enthalten Staatsverfassungen Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat. So regelt das Grundgesetz ausdrücklich die Unvereinbarkeit des parlamentarischen Mandats mit dem Amt des Bundespräsidenten (Art. 55 Abs. 1 GG) und der Tätigkeit als Richter am Bundesverfassungsgericht (Art. 94 Abs. 1 Satz 3 GG). Entsprechend bestimmt unsere Kirchenverfassung in § 34 Abs. 2, dass der Landesbischof nicht Mitglied der Landessynode sein kann.

Der Rechtsausschuss möchte diese Inkompatibilitätsregelungen ebenso wie der Oberkirchenrat eng begrenzen. Den Direktor des Pfarrseminars mit dem Landesbischof gleichzustellen, scheint ebenso schwierig wie die weiteren vergleichbaren Ämter festzulegen. Bei den Einrichtungsleitern der kirchlichen Dienste und Werke gibt es auch keine Unvereinbarkeit und keinen entsprechenden Ehrenkodex. Bereits in der Vergangenheit war der Direktor des Pfarrseminars schon einmal Mitglied der Landessynode. Bei Inkompatibilitätsvorschriften zwischen dem Synodalmandat, der Zugehörigkeit zu einem Ausschuss und dem Ausschussvorsitz zu unterscheiden, erscheint problematisch.

Neben diesen praktischen Gründen hat die restriktive Anwendung der Unvereinbarkeit noch einen allgemein verfassungsrechtlichen und einen spezifisch kirchenrechtlichen Grund.

Die Unvereinbarkeit des parlamentarischen oder synodalen Mandats mit bestimmten Ämtern schränkt die Wählbarkeit, das passive Wahlrecht ein. Es handelt sich also um eine Beschränkung der Allgemeinheit der Wahl. Kann die Inhaberin bzw. der Inhaber eines bestimmten kirchlichen Amtes nicht mehr in die Synode gewählt werden, so wird er von dieser kirchenpolitischen und theologischen Einflussmöglichkeit ausgeschlossen. Das Grundgesetz will dies mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aber gerade verhindern. Unsere Kirchenverfassung schreibt die Wahlgrundsätze der allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl zwar nicht ausdrücklich vor, aber der Gedanke ist übertragbar. Die Allgemeinheit der Wahl folgt aus der Aufgabe der Synode, die Kirchenglieder zu repräsentieren.

Ein weiteres kommt hinzu. Die Inkompatibilität von Ämtern hängt zusammen mit der Idee der Gewaltenteilung, nach der Legislative, Exekutive und Judikative sich gegenseitig kontrollieren sollen. Dies gilt jedoch für die Landeskirche nur begrenzt, da die Kirchenverfassung nicht auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruht, sondern vielmehr auf dem brüderlichen Miteinander der kirchlichen Verfassungsorgane, wie es die Barmer Erklärung mit dem Gedanken der Kirche als Gemeinschaft von Brüdern formuliert und wie wir es im Verfassungsalltag zwischen Bischof, Synode und Oberkirchenrat an vielen Punkten praktizieren. Unvereinbarkeitsregelungen würden diesem Miteinander in der Kirche als Gemeinde von Brüdern nicht entsprechen.

Im Ergebnis ist der Rechtsausschuss daher, wie auch der Oberkirchenrat, der Auffassung, dass der Antrag Nr. 20/18 nicht weiter zu verfolgen ist. Was bleibt, ist freilich, dass der Nominierungsausschuss zu Beginn der Legislaturperiode auf die berufliche Stellung der Ausschussvorsitzenden achten und ein Ausschuss jederzeit einen neuen Vorsitzenden wählen kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel